Stadt Sangerhausen

Sangerhausen, 06.10.2022

Beschlussvorlage

BV/475/2022

Erarbeiter:	FD Ordnungsangelegenheiten	**Erstellt am**:	16.09.2022
		Status:	öffentlich
Einbringer:	Oberbürgermeister		

Gegenstand:
Risikoanalyse und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:
§ 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§§ 2, 8 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	28.09.2022
Ortschaftsrat Großleinungen	11.10.2022
Ortschaftsrat Riestedt	18.10.2022
Ortschaftsrat Gonna	20.10.2022
Ortschaftsrat Grillenberg	20.10.2022
Ortschaftsrat Lengefeld	20.10.2022
Ortschaftsrat Oberröblingen	20.10.2022
Ortschaftsrat Rotha	20.10.2022
Ortschaftsrat Wettelrode	20.10.2022
Ortschaftsrat Morungen	21.10.2022
Ortschaftsrat Obersdorf	07.11.2022
Ortschaftsrat Breitenbach	08.11.2022
Ortschaftsrat Horla	08.11.2022
Ortschaftsrat Wippra	08.11.2022
Ortschaftsrat Wolfsberg	08.11.2022
Hauptausschuss	09.11.2022
Stadtrat	10.11.2022

Begründung:
Gemäß § 1 Abs. 3 MindAusrVO-FF haben die Träger einer Freiwilligen Feuerwehr eine Risikoanalyse zu erstellen und in einem Brandschutzbedarfsplan, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, Schutzziele festzulegen. Daraus bestimmen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehren sowie die angemessene Löschwasserversorgung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben, regelmäßig entsprechend des Runderlasses des MI vom 03.08.2009 -- 43.21-13002-1 jedoch innerhalb von vier Jahren.
Neben der Beschreibung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale (z.B. Bebauung, Verkehrswege, Topografie, Industrie usw.) soll in diesem Plan die Feuerwehr gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung sowie nach ihrer Organisation betrachtet werden.

Die Notwendigkeit zur Vorhaltung einer solchen Bedarfsplanung begründet sich zudem aus der Forderung des LSA, um zukünftig etwaige Fördermittel für Ersatz- und Neubeschaffungen von beispielsweise Fahrzeugen, aber auch für Neu- und Umbauten von Feuerwehrgebäuden beantragen und erhalten zu können.

Die erste Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplans hat im Jahr 2009 stattgefunden und wurde in den Jahren 2014 und 2018 bereits zweimal fortgeschrieben bzw. durch den Stadtrat beschlossen.
Die zwingende Vorgabe des LSA, die Mustervorlage bei der Erarbeitung zu verwenden und mit den erforderlichen Daten bzw. Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich zu versehen, wurde seitens der Verwaltung berücksichtigt.

Im Vorfeld der Erarbeitung wurden u.a. die Stadtwehrleitung eingebunden und auch die Ortswehrleiter um Kontrolle bzw. Zuarbeit aufgefordert.
Ebenso wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Risikoanalyse und der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan der Fachaufsicht des Landkreises zur fachlichen Stellungnahme vorgelegt. Diese wurde mit Schreiben vom 28.09.2022 an die Stadt Sangerhausen ohne Beanstandungen und lediglich mit Hinweisen abgegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	

Beschlusstext:
Der Stadtrat bestätigt die Risikoanalyse sowie die dritte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Sangerhausen als Arbeitsgrundlage der Verwaltung mit der Maßgabe, dass die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung weiterhin erfolgt.

Bemerkung:
Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n
Risikoanalyse Stadt Sangerhausen -Stand 30.09.2022